

Informationsblatt zum Antrag auf Übernahme von Taxikosten

1. Was sind Schülerfahrkosten?

Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ist § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) i. V. m. der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO).

Bei der Schülerbeförderung handelt es sich um eine Übernahme der notwendigen Fahrkosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die SchfkVO macht den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten in der Regel davon abhängig, dass der Schulweg (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

- in der Primarstufe mehr als 2 km,
- in der Sekundarstufe I sowie der Klasse 10 am Gymnasium mehr als 3,5 km und
- in der Sekundarstufe II mehr als 5 km

beträgt.

Für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler kommen gemäß § 12 Abs. 2 SchfkVO öffentliche Verkehrsmittel, Schülerspezialverkehr oder Privatfahrzeuge in Betracht.

Dem Schulträger obliegt keine Beförderungspflicht, sondern lediglich eine Kostentragungspflicht. Bei einer unzureichenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht für den Schulträger keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (Beförderung mit eigenen oder angemieteten Bussen). In Betracht kommen kann auch eine pauschalisierte Wegstreckenentschädigung für die Beförderung mit Privatfahrzeugen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen sieht die SchfkVO die Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung mit einem Taxi oder Mietwagen vor.

2. Wann besteht Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen?

Eine Wegstreckenentschädigung für Privatfahrzeuge kann nur übernommen werden, wenn **mindestens eine** der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. ärztliches Attest, dass öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht benutzt werden können,
2. der Fußweg von der Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zur Schule zusammen länger als 1 km (Klasse 1-4) bzw. länger als 2 km (Klasse 5-13) ist,
3. die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zur Schule zusammen länger als 1 Std. (Klasse 1-4) bzw. 3 Std. (Klasse 5-13) dauert.

Mit dem Privatfahrzeug darf grundsätzlich nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle gefahren werden, von der aus eine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung zur Schule besteht. Unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort darf jedoch gefahren werden, wenn auch bei einer Fahrt mit dem Privatfahrzeug zur nächstgelegenen Haltestelle, die unter 1 + 2 genannten Kriterien erfüllt werden.

3. In welcher Höhe werden Schülerfahrkosten erstattet?

Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten ergibt sich aus den Bestimmungen des § 16 SchfkVO. Als Regelfall sieht § 16 Abs. 1 SchfkVO bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens - und zwar unabhängig davon, in wessen Eigentum das jeweilige Fahrzeug steht und ob es sich um Taxen oder Mietwagen handelt - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,13 Euro je Kilometer vor. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen **und** wenn zudem die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheiden, kann der Schulträger - nach Ermessen - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen bewilligen (§ 16 Abs. 2 SchfkVO).

4. Datenschutz

Im Falle Ihrer Einwilligung zur Datenübermittlung von der Schule an das Amt für Schule und Bildung übermittelt die Schule u. a. folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, neue Anschrift, voraussichtliches Abschlussdatum, Verlassen der Schule.

Zusätzliche Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf der Seite:

<https://www.duesseldorf.de/schulen/uebersicht-nach-themen-von-a-z/schuelerfahrkosten.html>

Für etwaige Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Rund, Tel. 0211 89 96309
birgit.rund@duesseldorf.de

Frau Vieren, Tel. 0211 89 97985
britta.vieren@duesseldorf.de

Anschrift:

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Schule und Bildung
40/14 Schülerfahrkosten
Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amt für Schule und Bildung